

# ***Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe***

**10. Jahrgang, Ausgabe 08/2012, 06. Dezember 2012**

## **Inhalt:**

### Beginn des amtlichen Teils

Seiten **2 – 6**      Beschlüsse der Hauptausschusssitzung vom 23.10.2012  
                         Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 05.11.2012  
                         Hundesteuersatzung  
                         Ende des amtlichen Teils

### Ende des amtlichen Teils / Beginn des nichtamtlichen Teils

Seiten **6 - 8**      Aufforderung zur Anmeldung der Hunde im Gemeindegebiet  
                         Beachtung Winterdienst 2012/2013  
                         Konsultationshort – Wir sind es!  
                         Anmeldung ABC-Schützen  
                         Ausstellungseröffnung  
                         Einladung zum Neujahrsempfang  
                         Veranstaltungen  
                         Gastfamilien gesucht  
                         Impressum

---

---

**Beginn des amtlichen Teils****Beschlüsse der Hauptausschusssitzung  
vom 18. September 2012  
öffentlicher Sitzungsteil****DS 354/2012/08-14**

Der Hauptausschuss der Gemeinde Hoppegarten beschließt die Neufassung des im Hauptausschuss am 14.08.2012 gefassten Beschlusses der DS 342/2012 (Kosten im Zusammenhang von Städtepartnerschaften) unter Ziff. 2 Satz 1 wie folgt neu:

„Für die nicht unter Ziffer 1 genannten MitarbeiterInnen der Gemeinde, für GemeindevertreterInnen, Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte gelten die bestehenden Dienstreiseregelungen mit der Maßgabe, dass diese sich an den jeweiligen Fahr- bzw. Flugkosten, *Kosten für Unterkunft und Verpflegung (soweit nicht organisiert)* zu 50 % beteiligen.“

Ergebnis: einstimmig angenommen  
7 x ja; 0 x nein; 2 x enth.

**Beschlüsse der Hauptausschusssitzung  
vom 23. Oktober 2012  
öffentlicher Sitzungsteil****DS 358/2012/08-14**

Auf der Grundlage von § 7 Abs. 3 der „Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner der Gemeindevertretung Hoppegarten sowie der Mitglieder der Ortsbeiräte Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe (Entschädigungssatzung)“ genehmigt der Hauptausschuss eine Dienstreise des Bürgermeisters nach Moskau (Hauptstadt der Russischen Föderation), im Zeitraum vom 28.11 bis 02.12.2012. Die Flugkosten in Höhe von ca. 200,00 Euro trägt er selbst.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen  
3 x ja; 2 x nein; 2 x enth.

**DS 366/2012/08-14**

Der Hauptausschuss stimmt dem Vorschlag des Bürgermeisters zur Vergabe der Gaslieferung an den Bieter 1, EWE Vertriebs GmbH, zu.

Ergebnis: einstimmig angenommen  
9 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

**Beschlüsse der Gemeindevertretung  
Hoppegarten vom  
05. November 2012  
öffentlicher Sitzungsteil****AN 136/2012/08-14**

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt mit sofortiger Wirkung die Berufung des Herrn Volkmar Seidel, wohnhaft in 15366 Neuenhagen, Lindenstr. 92 in den Verwaltungsausschuss.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen  
19 x ja; 1 x nein; 5 x enth.

**AN 137/2012/08-14**

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt auf Antrag der Fraktion der SPD

1. Die Abberufung von Herrn Jürgen Ulrich
2. Die Berufung von Herrn Moritz Felgner

als sachkundigen Einwohner aus dem/in den Sportausschuss.

Ergebnis: einstimmig angenommen  
23 x ja; 0 x nein; 2 x enth.

**DS 339/2012/08-14**

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt auf der Grundlage des beigefügten Jahrestermiplanes die Sitzungstermine für das Jahr 2013 wie folgt:

- 11. Februar
- 25. März
- 13. Mai
- 24. Juni
- 02. September
- 14. Oktober
- 02. Dezember.

Ergebnis: einstimmig angenommen  
21 x ja; 0 x nein; 4 x enth.

**DS 355/2012/08-14**

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die „Satzung der Gemeinde Hoppegarten über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)“.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen  
20 x ja; 4 x nein; 1 x enth.

**DS 357/2012/08-14**

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Neuer Hönowener Weg / Alter Feldweg“, Flur 6, Flurstücke 38, 598 – 601, 687, 689, 1108 (teilweise), 1112, 1113 und 1116, auf Kosten des Vorhabenträgers.

Ergebnis: einstimmig angenommen  
25 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

**DS 359/2012/08-14**

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt den Grunderwerb einer Fläche von ca. 7.300 m<sup>2</sup> aus den Grundstücken in der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 5, Flurstück 438, hieraus eine Teilfläche von ca. 5.484 m<sup>2</sup> und in der Gemarkung Neuenhagen, Flur 20, Flurstücke 431, 433 und 435 von der Deutschen Bahn AG zu einem Kaufpreis von 70.000,00 €.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen  
22 x ja; 1 x nein; 2 x enth.

**DS 362/2012/08-14**

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Handlungsschwerpunkte für die mittelfristige Planung der Tourismusarbeit im Planungszeitraum 2013 -2017.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen  
16 x ja; 5 x nein; 4 x enth.

**DS 364/2012/08-14**

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt :

1. Die Abberufung des bisherigen Wahlleiters, Herrn Wolfgang Ruck, mit Wirkung vom 30.11.2012.
2. Die Berufung von Frau Andrea Retzke als Wahlleiterin für die Gemeinde Hoppegarten mit Wirkung ab 01.12.2012.

Ergebnis: einstimmig angenommen  
25 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

**DS 365/2012/08-14**

Die Gemeindevertretung Hoppegarten stimmt dem Vorschlag des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe für die Beratungsleistung zum Erwerb einer Finanzsoftware an den Bieter 5 (Fa. BDO AG) zu. Die Freigabe von Mitteln wird vorerst auf 22.000 Euro beschränkt.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen  
14 x ja; 7 x nein; 3 x enth

**DS 374/2012/08-14**

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die DS 358/2012/08-14 aus dem Hauptausschuss aufzuheben und erteilt dem Bürgermeister das Mandat im Rahmen seines auf einer persönlichen Einladung beruhenden Aufenthaltes vom 29.11.2012 bis 01.12.2012 in Moskau Gespräche mit der Leitung der Moskauer Galopprennbahn (Hippodrom) zu führen.

Gegenstand der Gespräche soll die Aufnahme und Entwicklung von Kontakten der Galopprennbahn Hoppegarten zur Moskauer Galopprennbahn sein.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen  
14 x ja; 5 x nein; 6 x enth.

**Beschlüsse der  
Gemeindevertretung Hoppegarten vom  
05. November 2012  
nicht öffentlicher Sitzungsteil**

**DS 361/2012/08-14**

Die Gemeindevertretung Hoppegarten erteilt ihre Zustimmung, dass zwei Grundschulden in Höhe von je 50.000,00 € (gesamt maximal 100.000,00 €) samt Nebenleistungen in das Erbbaugrundbuch von Dahlwitz-Hoppegarten, Blatt 3927, für das Grundstück in der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten Flur 3, Flurstück 1188, eingetragen werden.

Die Verwaltung wird ermächtigt, eine entsprechende Stillhalteerklärung abzugeben.

Ergebnis: einstimmig angenommen  
24 x ja; 0 x nein; 1 x enth.

**DS 370/2012/08-14**

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Verleihung der Ehrennadel der Gemeinde Hoppegarten an

Herrn Medizinalrat Dr. Med. Herbert Steudel.

Ergebnis: einstimmig angenommen  
24 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

**DS 371/2012/08-14**

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Verleihung der Ehrennadel der Gemeinde Hoppegarten an

Herrn Wolfgang Ruck

Ergebnis: mehrheitlich angenommen  
20 x ja; 1 x nein; 3 x enth.

**Satzung der Gemeinde Hoppegarten  
über die Erhebung einer Hundesteuer  
(Hundesteuersatzung)**

vom 06.11.2012

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten in ihrer Sitzung am 05.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet Hoppegarten.

**§ 2****Gefährliche Hunde**

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:
- a) Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
  - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbar artüblichen Unterwerfungsgestik gebissen haben,
  - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrollierbar Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
  - d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als gefährlich im Sinne des § 2 Absatz 1 lit. a:
- American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Staffordshire Bullterrier, Tosa Inu.

(3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes 1 lit. a auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder

eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier aufweist:

Alano, Bullmastiff, Cane Corso, Dobermann, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin und Rottweiler.

### § 3 Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Hoppegarten gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

### § 4 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

(1) Eine Steuerbefreiung nach § 5 oder eine Steuerermäßigung nach § 6 wird nur gewährt, wenn

1. der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist,
2. der Halter des Hundes, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, in den letzten fünf Jahren nicht nach TierSchG verurteilt oder nach § 18 TierSchG mit einem Bußgeld rechtskräftig belegt wurde und
3. für den Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind.

(2) Eine Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 oder eine Steuerermäßigung nach § 6 wird nicht für gefährliche Hunde gewährt, es sei denn, ein Negativzeugnis im Sinne des § 8 Abs. 3 HundehV vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458) wurde erteilt.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zum 15. des Vormonats schriftlich bei der Gemeinde Hoppegarten zu stellen.

Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 7 Abs. 1 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Die Steuervergünstigung tritt dann erst ab dem übernächsten Monat ein.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen (Posteingang bei der Gemeinde) nach Wegfall der Gemeinde Hoppegarten schriftlich anzuzeigen.

(5) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.

### § 5 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag des Steuerpflichtigen zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl,
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,
4. Hunden behinderter Personen. Steuerbefreite behinderte Personen nach dieser Satzung sind nur Schwerbehinderte, deren Schwerbehindertenausweis mindestens eines der folgenden Merkzeichen enthält: „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“, „H“. Die Steuerbefreiung ist beschränkt auf einen Hund pro Person.

5. Gebrauchshunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt oder verwendet werden.

(2) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Hoppegarten aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(3) Grundsätzlich steuerbefreit sind Hunde, die in Tierheimen vorübergehend untergebracht sind und diese nicht verlassen.

### § 6 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 7 zu ermäßigen für das Halten von

1. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
2. Hunden, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden gehalten werden, die von dem nächsten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen,
3. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern erfolgreich abgelegt haben,
4. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung erfolgreich abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 7 für einen Hund pro Person zu ermäßigen für das Halten von

1. Hunden, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, die von dem nächsten Objekt mehr als 400 m Luftlinie entfernt liegen, gehalten werden,
2. Hunden von Personen, die nachweislich Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB XII sind, oder über vergleichbares nicht die jeweiligen Wertgrenzen überschreitendes Einkommen verfügen.

### § 7 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

- a) für den ersten Hund 48,00 €
- b) für den zweiten Hund 63,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 84,00 €
- d) Für gefährliche Hunde beträgt die Steuer das Sechsfache der zuvor genannten Steuersätze.

(2) Hunde, für die eine Steuerfreiheit nach § 5 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

Hunde, für die eine Steuermäßigung nach § 6 gewährt wird, werden mitgezählt und gelten als erste (bei Mehreren zweite und dritte) Hunde.

Abs. 1 lit. d findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter für das jeweilige Steuerjahr durch Vorlage eines Negativzeugnisses nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.

Das vorgelegte Negativzeugnis entfaltet keine Rückwirkung. Es findet ab dem auf die Vorlage folgenden Monat Berücksichtigung.

### § 8

#### Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt, frühestens mit dem Ersten des Kalendermonats, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 3 Abs. 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Kalendermonats, nachdem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandelt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandeltens oder des Versterbens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung erfolgt. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

### § 9

#### Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für die verbleibenden anteiligen Monate des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird jährlich am 15.05. fällig. Entsteht die Steuer erst während des Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, jedoch nicht vor dem 15.05. des laufenden Kalenderjahres.

### § 10

#### Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung hat oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen zwei Wochen bei der Gemeinde Hoppegarten anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Bei der Anmeldung ist über die Rasse des Hundes wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Die Gemeinde Hoppegarten kann im Einzelfall die Vorlage eines Sachverständigen-gutachtens über die Rasse des Hundes auf Kosten des Steuerpflichtigen verlangen.

(2) Hunde sind innerhalb von zwei Wochen, nachdem ein Grund für die Beendigung der Steuerpflicht entstanden ist (vgl. § 8 Abs. 2) schriftlich abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes an eine im Gemeindegebiet woh-

nende Person sind bei der Abmeldung Name und Adresse des Erwerbers anzugeben.

(3) Bei der Anmeldung wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die im Eigentum der Gemeinde Hoppegarten verbleibt. Die Gebühr ist der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweiligen gültigen Fassung zu entnehmen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit am Halsband befestigter Hundesteuermarke umherlaufen lassen.

Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Hoppegarten die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

Hunde, die außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Steuermarke angetroffen werden, können auf Kosten des Steuerpflichtigen durch Beauftragte der Gemeinde Hoppegarten in Verwahrung genommen werden. Der Halter soll davon in Kenntnis gesetzt werden.

Bei Verlust der Hundesteuermarke wird von der Gemeinde Hoppegarten eine neue Marke aus-gegeben. Dasselbe gilt für den Ersatz unbrauchbar gewordener Steuermarken. Die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist an die Gemeinde Hoppegarten zurückzugeben.

Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist sie unverzüglich an die Gemeinde Hoppegarten zurückzugeben.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Hoppegarten auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i.V.m. § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde Hoppegarten übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i.V.m. § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweise wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

### § 11

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 3 2. Halbsatz KAG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 4 Abs. 4 den Wegfall einer Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

2. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder unrichtige Angaben über die Rassezugehörigkeit des Hundes macht.

3. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 3 einen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder die Steuermarke auf Verlangen der Beauftragten der Gemeinde Hoppegarten nicht vorzeigt oder dem Hunde andere, der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten begeht, ohne dass der Erfolg einer Abgabenverkürzung oder der Erlangung eines nicht gerechtfertigten Abgabenvorteils eintritt,

2. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,

3. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 4 und 5 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder die von der Gemeinde Hoppegarten übersandten Nachweise nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgerecht ausfüllt.

3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 Abs. 2 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf i.V.m. § 17 Abs. 1 OWiG mit einer Geldbuße von 5 EURO bis 1.000 EURO geahndet werden.

### § 12

#### In- Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.2005 außer Kraft.

Hoppegarten, den 06.11.2012

gez.: Karsten Knobbe  
Bürgermeister

#### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der **Satzung der Gemeinde Hoppegarten über die Erhebung einer Hundesteuer vom 06.11.2012**

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“ an.

Hoppegarten, den 06.11.2012

gez.: Karsten Knobbe  
Bürgermeister

#### Ende des amtlichen Teils / Beginn des nichtamtlichen Teils

#### Aufforderung zur Anmeldung der Hunde im Gemeindegebiet

Im Zuge der Überprüfung der angemeldeten Hunde im Gebiet der Gemeinde Hoppegarten wurde seitens der Gemeindeverwaltung festgestellt, dass einige Hunde nicht zur Hundesteuerveranlagung angemeldet sind. Nach der Hundesteuersatzung (Satzung im vorliegenden Amtsblatt) der Gemeinde Hoppegarten sind Hunde innerhalb von zwei Wochen anzumelden. Die Hundehalter der Gemeinde Hoppegarten werden aufgefordert, ihrer Anzeigepflicht unverzüglich bis zum 31.12.2012 nachzukommen. Die Anmeldung erfolgt im Bürgerbüro zu den Sprechzeiten. Verstöße gegen die Hundesteuersatzung, insbesondere wegen nicht oder rechtzeitiger Anmeldung können mit einem Bußgeld geahndet werden.

**Klarstellend möchten wir an dieser Stelle nochmals ausdrücklich daraufhin weisen, dass die Hundesteuersatzung keine Ermäßigung für sog. „Rentnerhunde“ vorsieht.**

§ 6 Abs. 2 Nr. 2 der vorliegenden Satzung sieht ausschließlich eine Steuerermäßigung für das Halten von Hunden von Personen, die nachweislich Empfänger von

laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB XII sind oder über vergleichbares, nicht die jeweiligen Wertgrenzen überschreitendes Einkommen verfügen.

Gemeindeverwaltung Hoppegarten  
- Kämmerei -

#### Beachtung Winterdienst 2012/2013

Wir stehen mitten im Herbst und bald wird uns wieder der erste Schnee den täglichen Weg zur Arbeit erschweren. Auch im kommenden Winter werden wir uns bemühen, die Schneeräumung und den täglichen Winterdienst zur Zufriedenheit unserer Gemeindebewohner/innen durchzuführen.

Um bei Schneefall einen guten Winterdienst gewährleisten zu können und dem Personal des Räum- und Streudiens-tes die Arbeit zu erleichtern, möchten wir Ihnen ein paar kurze zusätzliche Hinweise geben, mit der Bitte um Beachtung:

Die Gemeinde ist nach § 49a Brandenburgisches Straßengesetz verpflichtet innerhalb von Ortschaften die verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen auf öffentlich gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen und außerhalb von Ortschaften an besonders gefährlichen Stellen von Schnee und Eisglätte zu beraumen. Diese vorgenannten Stellen werden durch die Räumfahrzeuge vorrangig bearbeitet. Hierunter zählen vor allem die Straßen mit überörtlichem Verkehr und stark befahrene Straßen.

Darüber hinaus ist der Winterdienst entsprechend der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hoppegarten organisiert. Ich bitte jedoch zu bedenken, dass bei einem Straßennetz von über 150 km zeitliche Verzögerungen zwangsläufig auftreten können. Alle anderen Kategorien werden danach im Rahmen des Zumutbaren beraumt. Vorrang haben jedoch immer die o. g. Räumarbeiten auf den Straßen, zu denen wir gesetzlich verpflichtet sind.

Bitte die Autos unbedingt auf den privaten, gebäudebezogenen Stellplätzen parken, damit der Schneeräumdienst nicht behindert wird. Straßen, die derart zugesperrt sind, so dass sich das Räumfahrzeug nur mit wenigen Zentimetern Abstand zu den parkenden Autos durchzwängen muss, können wegen der Gefahr der Beschädigung nicht beraumt werden.

Bitte bedenken Sie dabei, dass sich die Räumfahrzeuge mit einer relativ für die Schneeräumung erforderlichen Geschwindigkeit auf den Straßen und Gehwegen bewegen müssen, um die technischen Anforderungen an die Beraumung einhalten zu können.

Es kommt immer wieder zu Beschwerden, dass bei der Schneeräumung der Schnee teilweise in die Grundstückseinfahrten geschoben wird. Wir bitten Sie um Verständnis, dass dies in manchen Bereichen nicht anders möglich ist. Bei Straßenzügen mit Einfahrten auf beiden Seiten kann der Schnee auch nur in beide Richtungen weggeschoben werden. Ein abwechselndes Schieben (ständiger Wechsel der Straßenseite) gefährdet nicht nur den Verkehr, sondern erhöht auch den Räumungsaufwand um ein Vielfaches.

Bitte schneiden Sie Sträucher und Äste, die aus Vorgärten auf öffentliche Straßen und Gehwegen überhängen, zurück. Sie werden bei Belastung durch Schnee noch weiter herunter gedrückt und stellen dann eine Gefahr für die Verkehrsteilnehmer dar.

Für Ihre Bemühungen und Ihr Verständnis möchten wir uns schon jetzt bedanken.

Buchhorn  
Fachbereich II

**Ansprechpartner für Winterdienst**

Bei Nachfragen, Anregungen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte an:

**Winterdienst auf öffentlichen Straßen:**

Torsten Rahlf GmbH  
Mehrower Dorfstraße 1  
16356 Ahrensfelde  
Tel.: 033394 59852

E-Mail: [info@rahlf-gmbh.com](mailto:info@rahlf-gmbh.com)

**Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen der Reinigungsklasse 1:**

AS Dienstleistungen  
Am Wall 43  
15366 Neuenhagen  
Tel.: 030 9351815

E-Mail: [info@sill-dienstleistungen.de](mailto:info@sill-dienstleistungen.de)

**oder:** Gemeinde Hoppegarten  
Herr Buchhorn  
Tel.: 03342 393-216

E-Mail: [mario.buchhorn@gemeinde-hoppegarten.de](mailto:mario.buchhorn@gemeinde-hoppegarten.de)

**Konsultationshort - Wir sind es!!!**

Auf der Hortfachtagung des Landes Brandenburg im Bürgerhaus Neuenhagen am 22.10.2012 wurde nun offiziell durch Herrn Diskowski bekannt gegeben, dass wir als Konsultationshort des Landes Brandenburg unterstützend für andere Horte tätig sein werden.

... Und so begann es...

Wir, das Team des Kinderhortes „Schatztruhe“ haben uns im Sommer beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport als Konsultationskita des Landes Brandenburg beworben. Dem Voraus ging der Vorschlag hierfür aus der „Arbeitsgruppe Hort“ des Landkreises MOL.

Nachdem dann auch der Kitaausschuss sowie die Kinder des Hortrates dem Vorhaben zugestimmt hatten, konnte der Antrag durch die Verwaltung eingereicht werden. Jetzt wurden die ersten Fördergelder bewilligt und unsere Arbeit kann beginnen. Besonders aktiv sind dafür 3 Kolleginnen unseres Teams. Sie werden sich ganz speziell um die anstehenden Aufgaben (Beratung anderer Horte, Fachaus-tausch, Dokumentationen, Konsultationen,...) kümmern. Schwerpunkte der Konsultationen anderer Horte bei uns werden die offene Arbeit und Portfolios im Hort sein. Weiterhin besteht unser Auftrag darin, den speziellen inhaltlichen Ansatz und die Konzeption unserer Einrichtung inter-essierten Horterziehern im Land Brandenburg vorzustellen Ines Neuberger, Hort Schatztruhe

**Anmeldung ABC-Schützen**

Anmeldung der Lernanfänger **Schuljahr 2013/2014**

Geburtsdatum: vom **01.10.2006** bis **30.09.2007**

Schulbereich **Gemeinde Hoppegarten**

**Peter Joseph Lenné Oberschule mit Grundschulteil**

15366 Hoppegarten, v. Canstein-Str. 2, Haus 1 – Atrium

**Termin:** Samstag, 19.01.2013; **09.00 bis 12.00 Uhr**

Andere Terminabsprachen bei Verhinderung sind möglich unter Telefon 03342-36680.

**Gebrüder-Grimm-Grundschule**

15366 Hoppegarten, Kaulsdorfer Str. 15 – 21

**Termin:** bitte telefonisch im Sekretariat der Schule unter 030/9989712 erfragen.

Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung nur von

**erziehungsberechtigten Personen**

in Anwesenheit des Kindes erfolgen kann.

Mitzubringen sind der **Personalausweis oder Meldebescheinigung, Geburtsurkunde, Teilnahmebescheinigung zur Sprachstandsermittlung** sowie Dokumente zum Sorgerecht.

**Ausstellungseröffnung**

Am 03. Dezember 2012 wurde im Foyer des Rathauses der Gemeinde Hoppegarten die Ausstellung „**LOKALKOLORIT**“ eröffnet.

Zu sehen sind gemalte, gezeichnete und gedruckte Bilder der Künstlerin Frau Dr. Gabriele Stolze mit Motiven aus unserer Region.

Gleichzeitig sind im Rathausfoyer auch **Kinderzeichnungen** zum Thema „**Kinder gestalten die Weihnachtskarte der Gemeinde Hoppegarten**“ ausgestellt. Die schönsten Zeichnungen sollen prämiert werden. Alle Besucher/innen können ihr „Lieblingsbild“ in vor Ort ausgelegte Listen eintragen.

**Einladung zum Neujahrsempfang 2013**

Wir laden die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Hoppegarten sehr herzlich zum **Neujahrsempfang** am 17. Januar 2013 um 19.00 Uhr

in den Gemeindesaal Hoppegarten, Lindenallee14, ein.

Karsten Knobbe

Kay Juschka

Bürgermeister

Vors. der Gemeindevertretung

**8. Hoppegartener Weihnachtsmarkt**

Am 07.12.2012 von 16.00 bis 20.00 Uhr und

am 08.12.2012 von 13.00 bis 20.00 Uhr

Ort: Rathaus / Gemeindesaal /

Haus der Generationen

Veranstalter: Verein Volksfeste Hoppegarten e.V.,  
Internationaler Bund e. V. - Haus der Generationen und  
Förderverein der Lenné Schule

**Weihnachtskonzert**

Der Gemischte Chor Hoppegarten e.V.

bittet zum Weihnachtskonzert am Samstag,

**15.12.2012, um 16.00 Uhr** in die

Dorfkirche Hoppegarten, Rudolf-Breitscheid-Str. 34.

Eintritt frei

**Adventskonzert - Bolschoi Don Kosaken**

Konzert der Bolschoi Don Kosaken in der

evangelischen Kirche Hönow

am **15.12.2012 um 16:00 und 18:00 Uhr.**

Karten im Vorverkauf:

Reisebüro Rebel, Hönower Str. 71

Reise-Center in den Hönower Einkaufspassagen

Reisen & Kultur Hönow, Am Grünzug 10

**Veranstaltungen im  
Haus der Generationen  
Lindenallee 12, 15366 Hoppegarten**

**26.01.2013 um 19.30 Uhr**

**„Na det war wieda `n Jahr“**

satirischer Jahresrückblick 2012

präsentiert durch Gerald Wolf, Kabarettist aus Berlin

Kartenbestellung unter 03342-4224472

Eintritt b. Vorbestellung 8,00 €, Abendkasse 10,00 €

**10.02.2013, 16.00 Uhr**

**"Icke, meine und andere Tatorte"**

erzählt als Schauspieler-Anekdoten durch

Ernst-Georg Schwill

Kartenbestellungen unter 03342-4224472

Eintritt bei Vorbestellung 9,00 €, Tageskasse 10,00 €

**Veranstaltungen im Gemeindesaal  
Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten  
Veranstalter IB**

**Frauentagskonzert**

**am 10.03.2013 um 16 Uhr**

**"Wiener Charme und Berliner Schnauze"**

österr./deutschen Duo Pfaffeneder/Stoll

Kartenbestellungen unter 03342-4224472

Eintritt b. Vorbestellung 12,00 €, Tageskasse 14,00 €

**Kabarett SÜNDIKAT**

**am 17.03.2013 um 16 Uhr**

**„Kein Grund zur Beruhigung“**

Highlights aus 25 Jahren

Kartenbestellungen unter 03342-4224472

Eintritt bei Vorbestellung 13,00€, Tageskasse 15,00 €

**Lust auf Besuch?  
Lateinamerikanische Schüler  
suchen Gastfamilien!**

Die Schüler der Andenschule Bogota (Kolumbien) wollen gerne einmal den Verlauf von Jahreszeiten erleben. Dazu sucht das Humboldtteam deutsche Familien, die offen sind, einen lateinamerikanischen Jugendlichen (15 bis 17 Jahre alt) als „Kind auf Zeit“ aufzunehmen. Spannend ist es, mit und durch das „Kind auf Zeit“ den eigenen Alltag neu zu erleben und gleichzeitig ein Fenster zu Shakiras fantastischem Heimatland aufzustoßen. Wer erinnert sich nicht an ihren Fußball-WM-Hit „Waka Waka“? Erfahren Sie aus erster Hand, dass das Bild der Welt von Kolumbien nichts mit der Wirklichkeit dieses sanften Landes zu tun hat. Die kolumbianischen Jugendlichen lernen Deutsch als Fremdsprache, so dass eine Grundkommunikation gewährleistet ist. Ihr potentiell „Kind auf Zeit“ ist schulpflichtig und soll die zu ihrer Wohnung nächstliegende Schule besuchen (Gymnasium oder Realschule). Der Aufenthalt bei Ihnen ist gedacht von Samstag, den 13. April bis zum Sonntag, den 30. Juni 2013. Wenn Ihre Kinder Kolumbien entdecken möchten, besteht die Möglichkeit für einen Gegenbesuch. Für Fragen und weitergehende Infos kontaktieren Sie bitte die internationale Servicestelle für Auslandsschulen, Frau Ute Borger, Humboldtteam e.V., Geschäftsstelle, Königstraße 20, 70173 Stuttgart, Tel. 0711-22 21 401, Fax 0711-22 21 402, e-mail: ute.borger@humboldtteam.com

**Impressum**

*Herausgeber:* Gemeinde Hoppegarten – Der Bürgermeister

Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten, Tel. (03342) 393-0,

[www.gemeinde-hoppegarten.de](http://www.gemeinde-hoppegarten.de)

*Erscheinungsfolge:* nach Bedarf

*Redaktion:* Kerstin Krüger, Ilka Lewin und Silvia Marks, Tel. 393-111,

email: [kerstin.krueger@gemeinde-hoppegarten.de](mailto:kerstin.krueger@gemeinde-hoppegarten.de)

*Auflage:* 8000 Exemplare,

*Druck:* Tastomat Druck GmbH, Landhausstr., 15345 Eggersdorf,

Vertrieb: Express – MedienVertrieb GmbH & Co. KG,

Tel. (03341) 4 90 59 15